

# RS Vwgh 2004/12/14 2001/20/0692

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2004

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Gefahr einer allen Betroffenen gleichermaßen drohenden Bestrafung wegen Nichtbefolgung der chinesischen Bevölkerungswachstumspolitik ("Ein-Kind-Politik") asylrelevant sein kann, wenn das Verhalten des Betroffenen im Einzelfall auf politischen oder religiösen Überzeugungen beruht und den Sanktionen - abgesehen von dem Gesichtspunkt ihrer möglichen Gesetzeswidrigkeit auch nach dem Recht des Herkunftsstaates - jede Verhältnismäßigkeit fehlt. Ist Letzteres der Fall, so kann das aber auch auf der (generellen) Unterstellung einer oppositionellen Gesinnung beruhen, womit unabhängig von einer der Ablehnung der "Ein-Kind-Politik" im konkreten Fall wirklich zugrunde liegenden religiösen oder politischen Überzeugung der erforderliche Zusammenhang zu einem Konventionsgrund gegeben wäre (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. März 2002, Zl. 99/20/0401).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001200692.X04

## Im RIS seit

26.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)